



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



il:
@fragdenstaat.de

REFERAT Vb 1
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1999
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 26. April 2019
AZ Vb1 - 96 [REDACTED] /19

Antrag (E-Mail) auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 26. März 2019

Sehr geehrte [REDACTED]

für Ihre E-Mail vom 26. März 2019 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) danke ich Ihnen.

Sie bitten auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Umweltinformationsgesetzes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) um Auskunft hinsichtlich eines sogenannten „Kostensenkungsverfahrens“ bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Bezieher von Grundsicherungsleistungen.

In diesem Zusammenhang bitten Sie um Informationen zu den folgenden Punkten:

1. Ob alle Grundsicherungsempfänger, die „unangemessen“ wohnen gleichzeitig/gleichsam zur Anpassung aufgefordert werden (Gießkannenprinzip).
2. Inwieweit eine Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung besteht, im Rahmen einer „Sozialauswahl“ Mietdauer, Lebensalter, Gesundheit und Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften sind hier jedoch nicht einschlägig. Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG sind nicht eröffnet.

Bei der Anfrage handelt es sich aber auch nicht um einen IFG-Antrag.

Ein solcher setzt voraus, dass

- eine Bürgerin oder ein Bürger Einsicht in amtliche Dokumente nehmen möchte,
- diese Dokumente ausreichend spezifiziert werden (um welche Dokumente es sich handelt oder aus der Fragestellung zumindest erkennbar wird, welche Dokumente gemeint sein könnten, beziehungsweise Sinn und Zweck des IFG-Antrags gerecht werden könnten),
- diese Dokumente aber nicht allgemein zugänglich sind und (selbstverständliche Voraussetzung) in einem Bundesministerium verfügbar sind.

Dies bedeutet:

Ihre E-Mail erfüllt nicht die Voraussetzungen eines IFG-Antrags, denn mit dem Inhalt Ihrer Frage in Zusammenhang stehende Unterlagen liegen nicht vor. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen.

Ihre Anfrage wird deshalb als Bürgereingabe bearbeitet.

Sie erhalten zu gegebener Zeit unaufgefordert Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

